

Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla in der Sitzung am 6. Februar 2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Neustadt an der Orla“.
- (2) Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf blauem Grund 3 silberne Türme mit roten Dächern, der mittlere niedriger und breitbedacht zwischen zwei höheren Ecktürmen mit Spitzdächern und goldenen Knäufen. Auf dem Mittelurm steht ein goldener Adler, an der Torstelle befindet sich ein gelehntes goldenes Schild, darin ein aufgerichteter schwarzer Löwe.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Neustadt an der Orla die Farben blau-gelb, längsgestreift - rechts gelb und links blau.
- (4) Das Siegel zeigt das Stadtwappen sowie die Umschrift "Thüringen" im oberen Halbbogen, "Stadt Neustadt an der Orla" im unteren Halbbogen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Zum Stadtgebiet gehören die Gemarkungen Arnshaugk, Börthen, Breitenhain, Bucha, Dreba, Kleina, Knau, Köthnitz, Lichtenau, Linda, Moderwitz, Molbitz, Neunhofen, Neustadt an der Orla, Posen, Stanau, Steinbrücken und Strößwitz.
- (2) Die Ortsteile Breitenhain und Strößwitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Breitenhain-Strößwitz**. Die Ortsteile Linda, Kleina, Köthnitz und Steinbrücken erhalten zusammengefasst eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Linda**. Die Ortsteile Bucha, Knau und Posen erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Knau, Dreba, Neunhofen und Stanau** sind weitere Ortsteile mit jeweiliger Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO von Neustadt an der Orla. Die Ortsteile **Lichtenau** und **Moderwitz** sind Ortsteile ohne Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO von Neustadt an der Orla.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Stadt mit ihren Ortsteilen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Für die Ortsteile Breitenhain-Strößwitz, Dreba, Knau, Linda, Neunhofen und Stanau gilt die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Näheres regelt § 45 Abs. 4 der ThürKO.
- (4) Die jeweiligen Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO. Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ortsteilräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Die in § 45 Abs. 5 und 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten obliegen zur Beratung und Entscheidung den Ortsteilräten.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Neustadt an der Orla entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Neustadt an der Orla. In einem Ortsteil der Stadt Neustadt an der Orla hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohneranträge und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Auch in den Ortsteilen wird mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung einberufen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsmitarbeiter und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied (Stadtratsvorsitzender). Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Beigeordneten vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen mit Stadtratsmitgliedern erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11 Vertretung der Stadt bei Gesellschafteranteilen

Der Bürgermeister vertritt von Amts wegen die Gesellschafteranteile in den Gesellschafterversammlungen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Neustadt an der Orla mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder Ortsteilrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Stadtrat.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

(1) Entschädigungen orientieren sich in ihrer Höhe grundsätzlich an den Sätzen der Thüringer Entschädigungsverordnung im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Neustadt an der Orla und ihrer Ortsteile.

(2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **110,00 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **25,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährt, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch

Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 2, 3 und 4) entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je **35,00 Euro** für den Vorsitzenden und je **25,00 Euro** für die übrigen Mitglieder. Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes **10,00 Euro** zusätzlich.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von **145,00 Euro**,
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von **145,00 Euro**,
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von **110,00 Euro**
 - die stellv. Ausschuss- oder Stadtratsvorsitzenden für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro**.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Breitenhain-Strößwitz 150,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Dreba 150,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Knau 350,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Linda 210,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Neunhofen 270,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Stanau von 150,00 Euro**,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **450,00 Euro**,
 - der weitere ehrenamtliche Beigeordnete von **160,00 Euro**.
- (9) Die Mitglieder der Ortsteilräte der Ortsteile der Stadt Neustadt an der Orla erhalten für ihre ehrenamtlich Mitwirkung an Beratungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro** pro nachgewiesene Teilnahme. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährleistet, wenn das jeweilige Ortsteilratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Neustadt an der Orla erfolgt im Amtsblatt "Neustädter Kreisbote". Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen des Stadtrates** sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln bekannt zu machen:
- Markt 2
 - Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Breitenhain Buswartehäuschen
 - Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Strößwitz 4
 - Ortsteil Dreba, Dreba 80 (Gemeindehaus)
 - Ortsteil Knau, Knauer Hauptstraße 22 (Lebensmittelmarkt)
 - Ortsteil Knau, Bucha 28 (Gemeindehaus)
 - Ortsteil Knau, Posen 15 (an der Bushaltestelle)
 - Ortsteil Linda, Linda 26 (Ortsmitte)
 - Ortsteil Linda, gegenüber Kleina 6 (Ortsmitte)
 - Ortsteil Linda, Köthnitz 5
 - Ortsteil Linda, Steinbrücken 37
 - Ortsteil Lichtenau, am Dorfteich
 - Ortsteil Moderwitz, Schleizer Straße, Trafohaus
 - Ortsteil Neunhofen, Dorfplatz
 - Ortsteil Stanau, Stanau 5 (Gemeindehaus)
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates** sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel **Markt 2** bekannt zu machen.
- (5) Für die **Sitzungen der Ortsteilräte** erfolgt die Bekanntmachung (Zeit, Ort und Tagesordnung) spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln **des jeweiligen Ortsteils**.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 11.08.2014 und die Erste Änderungssatzung vom 17.01.2019 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 20.03.2020

gez. R. Weiße
Bürgermeister

Anlagen

Wappen der Stadt Neustadt an der Orla
Gemarkung der Stadt Neustadt an der Orla

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: 7. Neustädter Kreisbote vom 4. April 2020
in Kraft getreten am: 5. April 2020

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla):

Wappen der Stadt Neustadt an der Orla



Anlage 2: Karte der Gemarkung Neustadt an der Orla

